BEBAUUNGSPLAN NR. 29/I

WESTLICHE KERNSTADTTANGENTE "NORDABSCHNITT"

STADT MENDEN/SAUERL.

Anschluß Bebauungsplan Nr. 29/II Südabschnitt

M.1:500

GEMARKUNG MENDEN
FLUR 21,22,23,24,25
KREIS ISERLOHN

AUFLAGEN gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 12.12.1975 (Aktenzeichnungsplan) des Kreises der Stadt Menden vom 2.2.1976:

GSt FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE GEMÄß § 9 ABS.1 u. 14/12 B BauG «GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE»

FLÄCHE FÜR SCHALLSCHUTZANLAGE GEM. §9 ABS.1 Nr.24 BBauG (Die Anordnung der Schallschutzanlagen ist innerhalb des Verkehrsbegleitgrünes zulässig und mit Straßenplanungen einzugrünen)

PRAAMBEL

AUF GRUND DES § 1 DES GÖNNERGESETZES FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 658/SGV 2020) SOWIE DURCH ÄNDERUNG DURCH GESETZ VOM 7.7.1970 (GVBL NW S.293) SOWIE VOM 8.6.1971 (GVBL NW S.294) SOWIE VOM 8.4.1975 (GVBL NW S.294) DER BAUGESETZBUCH (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.9.1960 (BGBL. I S. 341) HAT DER RAT DER STADT MENDEN DIESEN BEBAU-UNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- BÖSCHUNG (ABFDICHTUNG) BANKETT
- FAHRBAHNEN
- FAHRBAHNEN
- BÖSCHUNG (ABGRABUNG)
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE PARKSTREIFEN
- RUHEBANKSTELLE RUHEORT
- ZUFAHRT NUR FÜR ÖFFENTLICHEN PERSONENVERKEHR
- BÜRGERSTEIGE, FUßWEGE
- UNTERFLÄCHEN SIND OBERHALB EINER HÖHE VON 50cm VON FAHRBAHNEN ALS FREIZUHALTEN
- BEGRÜNUNGEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (§ 9 (1) BBauG)
- ÜLÄNDERÜBERGREIFENDE FERNVERKEHRSSTRAßEN (BAUSTRECKE ZWISCHEN DER ANSCHLUßSTELLE MENDEN-NORD UND DER ANSCHLUßSTELLE MENDEN-SÜD DER BAUSTRECKE DER BAB MÜNSTER-KÖLN)
- REGENWASSERBECKEN
- ÜBERWIEGENDE WOHNGEBÄUDE NACH DER ART BAULICHER NUTZUNG
  - WA ALLGEM. WOHNGEBIET
  - GEb GEMISCHGEBIETB (§ BBau NVO)
- MAßE DER BAULICHEN NUTZUNG (ZAHLENWERTE SIND ALS MINDESTWERTE ZU VERSTEHEN)
  - z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)
  - z.B. 0,4 GRZ (§17 (1) BBau NVO)
  - z.B. 0,8 GFZ (§17 (1) BBau NVO)
  - O OFFENE BAUWEISE
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUTYPEN
  - EINZELHÄUSER, ANGEBOTSCHARAKTER
  - DOPPELHÄUSER

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- KATASTERGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- z.B. + 195.76 GELÄNDEPUNKT MIT HÖHENANGABE
- FUßGÄNGERSTEIG ZUM KERNSTADT MIT ABSTAND ZU DEN BAHNSTEIGEN
- ENTWÄSSERUNGSKANÄLE UND STÖTZMAUERN
- ÖRTLICHE BAUWERKE
- UNTERFÜHRUNG
- TREPPENANLAGE
- RAMPE
- ABSTOßENDE GEBÄUDE
- ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN

VON DER GEMEINDE AUSGEGRABENER FLUNGERSTEIN (Lage Gemeindeverwaltung des Rathauses der Stadt Menden vom 2.1.1976)

VON DER GEMEINDE AUSGEGRABENER FLUNGERSTEIN (Lage Gemeindeverwaltung des Rathauses der Stadt Menden vom 2.1.1976)

SATZUNG NR 29/I DER STADT MENDEN WESTLICHE KERNSTADTTANGENTE "NORDABSCHNITT"

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist gewährleistet. Erkrankt.

Iserlohn, den 19.11.1975 Kreisvermessungsamt

Für die Verwaltungsleitung: Stellvertreter

Der Leiter des Bauaufsichtsamtes

Der Entwurf dieses Planes und der Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 29.10.1973 bis 29.11.1973 öffentlich ausgelegen.

Der Plan ist vom Rat der Stadt am 19.12.1974 als Satzung beschlossen worden.

Menden, den 19.12.1974 Bürgermeister

Der Entwurf des Planes und der Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 29.12.1974 bis 29.1.1975 öffentlich ausgelegen.

Menden, den 29.12.1974 Bürgermeister

Der Plan ist vom Rat der Stadt am 19.12.1975 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1976 (GV NW S. 444) als Satzung beschlossen worden.

Menden, den 19.12.1975 Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1976 (GV NW S. 444) ist durch Verfügung vom 12.12.1975 (Aktenzeichnungsplan) des Kreises der Stadt Menden vom 2.2.1976 (Aktenzeichnungsplan) mit Auflagen erteilt.

Menden, den 2.2.1976 Stadtbaurat

Die Rechtskraft der nebenstehenden Satzung ist durch Bekanntmachung vom 6.2.1976 bewirkt worden.

Menden, den 6.2.1976 Stadtbaurat

ÜBERSICHTSPLAN - WESTLICHE KERNSTADTTANGENTE MENDEN - M.1:5000

- Bebauungsplanbereich "Nordabschnitt" Nr. 29/I
- Bebauungsplanbereich "Südabschnitt" Nr. 29/II
- Bebauungsplanbereich "Zwischen B7 und B 515n" Nr. 29/III